

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

## Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

### Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält Abschnitt 2 folgende Bezeichnung:

„Abschnitt 2  
Hilfe bei stationärer Pflege“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 7 nach der Wortfolge „Entzug der Bewilligung 54“ die Wortfolge „Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung 54a“ angefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis entfallen im Abschnitt 9 folgende Wortfolgen:

„Sozialsprengel	60
Aufgaben des Sozialsprengels	61
Regionale Sozialbeiräte	62“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 10 die Wortfolge „Berufungsverfahren 71“ durch die Wortfolge „Beschwerde 71“ und die Wortfolge „Leistungsverfahren, Einstellung und Neubemessung 73“ durch die Wortfolge „Abweisung, Einstellung und Neubemessung 73“ ersetzt.
5. In § 2 Z. 1 wird nach dem Wort „nicht“ die Wortfolge „durch eigene Mittel oder“ eingefügt.
6. In § 3 Abs. 1 Z. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ die Wortfolge „Hilfe bei stationärer Pflege“.
7. In § 3 werden nach Abs. 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Leistungen der Sozialhilfe beinhalten auch die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfe suchenden Person erforderlich ist. Das Land erbringt diese Leistungen im Rahmen des Privatrechts und es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

(4) Laufende Geld- oder Sachleistungen nach Abs. 2 können entsprechend der konkreten Notlage angemessen befristet werden.“

8. In § 4 Abs. 2 Z. 5 entfällt das Zitat „48,“ und tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 99/2006“ das Zitat „Nr. 144/2013“.
9. In § 4 Abs. 3 und Abs. 5 tritt an die Stelle der Wortfolge „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ jeweils die Wortfolge „Hilfe bei stationärer Pflege“.
10. Abschnitt 2 erhält folgende Bezeichnung:

„Abschnitt 2  
Hilfe bei stationärer Pflege“

11. In § 25 Abs. 1 wird in der Z. 3 folgender Satz angefügt:  
„Der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel gilt auch in Verfahren nach diesem Abschnitt.“
12. In § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „Leistungen“ die Wortfolge „durch Geld- oder Sachleistungen“ eingefügt.
13. In § 31 Abs. 4 wird nach dem Wort „Vertrag“ die Wortfolge „oder durch eine Vereinbarung“ eingefügt.
14. In § 37 erhält der Text die Bezeichnung Abs. 1.
15. In § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) Die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person nach § 65 Abs. 2 gilt auch im Kostenersatzverfahren.“
16. In § 41 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „9205/1-0“ das Zitat „9205/1“.
17. In § 50 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „aufgenommen“ die Wortfolge „oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen“ eingefügt.
18. In § 50 Abs. 4 zweiter Satz lautet:  
„Die Frist zur Inbetriebnahme der sozialen Einrichtung bzw. für die Unterbrechung des Betriebes darf innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.“
19. Im § 52 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Bescheidauflagen“ durch die Wortfolge „behördliche Auflagen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens“ eingefügt.
20. Nach § 52 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:  
„(3a) Wird eine soziale Einrichtung im Sinne des § 46 oder § 47 ohne Bewilligung betrieben und bringt der Träger der Einrichtung den für die fehlende Bewilligung erforderlichen Antrag nicht innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist ein, sind bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.“

21. Nach dem § 54 wird folgender § 54a samt Überschrift eingefügt:

„§ 54a  
Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung

- (1) Wird eine soziale Einrichtung im Sinne des § 46 oder § 47 ohne Bewilligung betrieben und ist die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes offensichtlich nicht möglich, hat die Behörde die soziale Einrichtung mit Bescheid zu schließen. Dem Träger der sozialen Einrichtung ist in diesem Bescheid außerdem die Entlassung der hilfebedürftigen Menschen aufzutragen.
- (2) Durch einen gesonderten Bescheid ist den in der sozialen Einrichtung befindlichen hilfebedürftigen Menschen aufzutragen, die soziale Einrichtung sofort zu verlassen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, eine andere gleichartige soziale Einrichtung aufzusuchen.
- (3) Hilfebedürftigen Menschen, welchen durch eine Verfügung nach Abs. 2 Transportkosten erwachsen, hat die Landesregierung über Antrag den Ersatz der Kosten in angemessener Höhe zu gewähren.
- (4) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 und Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

22. Im § 58 Abs. 1 entfällt Z. 4 und Z. 6.

23. Im § 58 Abs. 1 erhält Z. 5 die Bezeichnung Z. 4, Z. 7 erhält die Bezeichnung Z. 5 und Z. 8 erhält die Bezeichnung Z. 6.

24. In § 59 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Abteilungen“ die Wortfolge „und der Bereichssprecher für Soziales der Bezirkshauptleute“ eingefügt.

25. In § 59 Abs. 2 entfällt Z. 4, Z. 6, Z. 8 und Z. 9.

26. In § 59 Abs. 2 erhält Z. 5 die Bezeichnung Z. 4 und erhält Z. 7 die Bezeichnung Z. 6.

27. § 59 Abs. 2 Z. 5 lautet:

„5. Sieben von der Landesregierung zu bestellende Fachleute als Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der freien Wohlfahrt oder der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter).“

28. Die §§ 60, 61 und 62 entfallen.

29. In § 63 tritt an die Stelle des Zitats „Nr. 164/1999“ das Zitat „Nr. 161/2013“.

30. In § 64 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „Hilfe zum Lebensbedarf“ die Wortfolge „Hilfe bei stationärer Pflege“.

31. In § 64 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 4 und 5 (neu) angefügt:

„(4) Im Antrag sind insbesondere Angaben zu

1. Person und Personenstand,
  2. den Wohnverhältnissen,
  3. den Einkommensverhältnissen und
  4. den Vermögensverhältnissen
- des Antragstellers oder der Antragstellerin zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

(5) Als Nachweis im Sinne des Abs. 4 kann die Behörde insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

1. zur Person und Personenstand: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil bzw. Vergleichsausfertigung, Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,
2. zu den Wohnverhältnissen: Mietvertrag, Nachweis über den Wohnzuschuss
3. zu den Einkommensverhältnissen: Lohnbestätigung, Nachweise über die Einkommenssteuer, Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice, Nachweise über Pensions-/Rentenleistungen, Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge,
4. zu den Vermögensverhältnissen: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Wertpapiere und Kontoauszüge.“

32. § 65 Abs. 3 entfällt.

33. In § 66 Abs. 1 Z. 5 wird nach dem Wort „Entziehung“ die Wortfolge „sowie die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung“ eingefügt.

34. Im § 66 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „in 1. Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in 2. Instanz der Landesregierung“ die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“.

35. In § 66 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

36. In § 70 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Behörde“ das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

37. § 71 erhält folgende Bezeichnung:

“§ 71  
Beschwerde“

38. In § 71 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG)“ das Wort „Beschwerdeverzicht“.

39. In § 71 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Berufung“ das Wort „Beschwerden“.

40. § 71 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person nach § 65 Abs. 2 gilt auch im Beschwerdeverfahren.“

41. § 73 erhält folgende Bezeichnung:

“§ 73  
Abweisung, Einstellung und Neubemessung“

42. In § 73 erhält Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

43. In § 73 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:

"(2) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind abzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 65 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt."

44. Im § 74 Abs. 1 lit. d wird das Wort „bescheidmäßig“ durch das Wort „behördlich“ ersetzt.

45. Im § 74 Abs. 1 lit. f tritt an die Stelle des Zitats „§ 50 Abs. 5 oder § 50 Abs. 7“ das Zitat „§ 50 Abs. 5, § 50 Abs. 7 oder § 70 Abs. 1“ und wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

46. Im § 74 Abs. 1 werden nach der lit. f folgende lit. g und lit. h angefügt:

- “g) wer der Mitwirkungspflicht gemäß § 37 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) wer eine nach § 54a Abs. 1 behördlich geschlossene Einrichtung weiter betreibt oder behördlichen Anordnungen nach § 54a nicht Folge leistet.“

47. Im § 74 Abs. 2 lit. a tritt an die Stelle des Zitats „Abs. 1 lit. a, b, d und e“ das Zitat „Abs. 1 lit. a, b, d, e und h“.

48. Im § 74 Abs. 2 lit. b tritt an die Stelle des Zitats “Abs. 1 lit. c und f“ das Zitat “Abs. 1 lit. c, f und g“.

49. In § 78a werden nach Z. 3 folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. Richtlinie 2011/51/EU des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.

5. Richtlinie 2011/95/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.